

63 Beschlüsse werden insbesondere gefasst:

- bei allen Beteiligungsanliegenheiten im Rahmen der §§ 26 bis 38,
- beim Nachrücken von Ersatzmitgliedern,
- bei der Wahl von Funktionen innerhalb der MAV,
- bei Anberaumung von Sitzungen, Genehmigung von Protokollen,
- bei Festlegung von Freistellungen,
- bei Anrufung des KAG oder der Einigungsstelle,
- bei der Teilnahme an Schulungen,
- bei Einrichtung von Ausschüssen.

→ PRAXISTIPP

64 Beschlüsse können im Gegensatz zu den Regelungen im BetrVG bzw. BPersVG (Fitting, § 33, Rn 21, 21a; für die Zukunft gefordert von Seifert, NZA 2017, 553) auch im **Umlaufverfahren** (z.B. per E-Mail) gefasst werden. Dazu ist eine Regelung in der Geschäftsordnung notwendig (s. dazu nachfolgend Rn 84 ff.).

65 Die MAV ist nur dann **beschlussfähig**, wenn **mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder** anwesend ist. Dabei richtet sich die Zahl nach der aktuellen Besetzung der MAV (für den Betriebsrat: LAG Hamm 18.7.2007 – 10 TabV 71/07). Ist die MAV im Laufe ihrer Amtszeit durch den Wegfall von Mitgliedern kleiner geworden, ist die aktuelle Mitgliederzahl ausschlaggebend. Ist also infolge von (zeitweiligen) Verhinderungen die MAV nicht mehr in der Ursprungszahl vorhanden, so nimmt die „Rest-MAV“ die Beteiligungsrechte wahr. Dies gilt auch bei objektiver Verhinderung von MAV-Mitgliedern, die sich z.B. auf einer Schulung befinden (BAG 18.8.1982 – 7 AZR 437/80, NJW 1983, 2836). Für den Ausnahmefall, dass die MAV wegen wirriger Umstände (z.B. Erkrankungen, urlaubsbedingte Abwesenheiten) zu ihrer Beschlussfassung nicht mit mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder zusammenreten kann, der Dienstgeber aber ihre Beteiligung in Anspruch nimmt, ehe er eine Maßnahme trifft, an der die MAV zu beteiligen ist, ist die MAV auch dann noch beschlussfähig. Begründet wird dies mit der Gleichstellung zu den Rechten der Rest-MAV nach § 13a MAVO (T/F./J.-Thiel, § 14 Rn 56). Die **Beschlussfähigkeit ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse**. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind die Personen, die in einzelnen Punkten Stimmrecht haben (z.B. Schwerbehindertenvetreter), aber nicht Mitglied der MAV sind, also nicht mitzuzählen.

66 Sind mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die MAV in die **Beratung eintreten**. Die dann anwesenden Mitglieder sind ausschlaggebend für die Abstimmung. Sind mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für einen Antrag, gilt er als beschlossen (für den Betriebsrat: LAG Hamm 21.8.2009 – 10 TabV 157/082). Bei **Stimmengleichheit** ist der Antrag abgelehnt. Sind 10 Mitglieder der MAV anwesend, so gilt ein Antrag bei 5 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen und 2 Nein-Stimmen als abgelehnt. Enthaltungen sind zwar generell zulässig, sie wirken aber als Nein-Stimmen, weil die Mehrheit (also mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen für einen Antrag vorliegen muss.

→ PRAXISTIPP

67 Es ist dringend zu empfehlen, in der Niederschrift alle Stimmen (Ja, Nein, Enthaltung) aufzunehmen. Ansonsten können im Nachhinein Abstimmungen nicht klar nachvollzogen werden.

68 Beschlüsse der MAV können jederzeit **geändert** oder **zurückgenommen** werden, solange sie noch nicht gegenüber dem Dienstgeber oder anderen Dritten wirksam geworden sind. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein Beschluss gefasst worden ist, der Vorsitzende das Ergebnis dem Dienstgeber oder seinem Beauftragten aber noch nicht mitgeteilt hat.

Bei **fehlender Beschlussfähigkeit** oder bei Verstoß gegen die guten Sitten, gegen ein gesetzliches Verbot oder wenn eine Regelungszuständigkeit der MAV nicht bestand (z.B. wegen Zuständigkeit der Gesamt-MAV), sind die Beschlüsse unwirksam (für den Betriebsrat: BAG 20.12.1995 – 7 ABR 8/95, NZA 1996, 945). Der Beschluss ist unwirksam, wenn die mitbestimmungspflichtige Maßnahme nicht der Zuständigkeit der MAV unterliegt (für den Betriebsrat: LAG Hamm 25.11.2005 – 10 Sa 922/05). Dies kann mit einem Rechtsverlust der MAV einhergehen. Beim Ablauf von gesetzlichen Fristen (z.B. bei Zustimmung zur Einstellung) nimmt sich die MAV selbst ihre Rechte, wenn sie bei fehlender Beschlussfähigkeit trotzdem beschließt und ein korrigierender Beschluss bei einer nächsten Sitzung wegen Fristablauf in dieser Sache nicht mehr möglich ist.

Die **Vertrauensperson der Schwerbehinderten** hat gemäß § 52 II S.2 die Möglichkeit, die Aussetzung eines Beschlusses für den Zeitraum von einer Woche seit Beschlussfassung zu beantragen, wenn die Vertrauensperson bei einer Angelegenheit, die den einzelnen oder eine Gruppe von Schwerbehinderten betrifft, nicht angehört wurde und nicht umfassend unterrichtet wurde. Dem Antrag ist stattzugeben. Nach Ablauf der Woche ist erneut zu beschließen. Gesetzliche Fristen werden durch die Aussetzung nicht berührt (s. Kommentierung zu § 52).

Ein Mitglied der MAV nimmt an der Beratung und Abstimmung über einen Beschluss nicht teil, wenn es **selbst betroffen** ist. In Angelegenheiten der eigenen Höher- oder Herabgruppierung, Kündigung, Versetzung o.ä. nimmt das Mitglied nicht teil. An dessen Stelle ist vorab ein Ersatzmitglied zu laden. Bei der Kündigung eines Mitgliedes ist die MAV nicht verpflichtet, dieses vor Beschlussfassung anzuhören (für den Betriebsrat: LAG Mecklenburg-Vorpommern 2.11.2010 – 5 Sa 105/10). Dies gilt ebenfalls für den Ausschussantrag an das KAG.

→ PRAXISTIPP

Auch wenn die Anhörung eines MAV-Mitgliedes im Falle einer Kündigung oder eines Ausschussantrages nicht verpflichtend ist, so hat die Beschlussfassung in der MAV nach Abwägung aller Argumente zu erfolgen. Dabei ist es empfehlenswert, das betroffene Mitglied dennoch anzuhören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein MAV-Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung seiner eigenen Umgruppierung teilnehmen. Es ist ein Ersatzmitglied zu laden. Ansonsten ist der Beschluss unwirksam. Läufe in dieser Zeit die Wochenfrist ab, gilt die Zustimmung als erteilt (für den Betriebsrat: BAG 3.8.1999 – 1 ABR 30/98, NZA 2000, 440). Dies gilt auch in Verfahren personeller Maßnahmen, die den Ehepartner betreffen (LAG Düsseldorf 16.12.2004 – 11 TabV 79/04, DB 2005, 954).

Der wirksame Abschluss einer Dienstvereinbarung setzt einen darauf bezogenen MAV-Beschluss voraus (so für den Betriebsrat: BAG 9.12.2014 – 1 ABR 19/13).

Der Dienstgeber hat nur diejenigen Kosten einer anwaltlichen Tätigkeit zu tragen, die auf eine Beauftragung auf Grund eines ordnungsgemäßen MAV-Beschlusses zurückgehen (für den Betriebsrat: BAG 18.3.2015 – 7 ABR 4/13).

Der für die **Kostentragungspflicht** erforderliche Beschluss der MAV über die Schulungsteilnahme muss auf ein konkretes MAV-Mitglied und auf eine konkrete, nach Zeitpunkt und Ort bestimmte Schulung bezogen sein. Dagegen braucht er sich nicht darauf zu erstrecken, mit welchem Verkehrsmittel das MAV-Mitglied zum Schulungsort gelangt und ob es dort übernachtet (für den Betriebsrat: BAG 27.5.2015 – 7 ABR 26/13).